

Lizenzbestimmungen für die Software LoB.IT in der Fassung vom 01.12.2015

WICHTIG – BITTE SORGFÄLTIG LESEN:

Wenn Sie die Software verwenden, erklären Sie sich damit einverstanden, an die Regelungen dieser Lizenzbestimmungen gebunden zu sein. Falls Sie damit nicht einverstanden sind, so sind die genutzten Dateien oder Programmteile zu löschen. Diese Löschung ist der kommSolutions GmbH (Hersteller) zu bestätigen.

§1 Nutzungsbedingungen und Lizenzpreisfälligkeit

- (1) Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung der Software LoB.IT in ihrer jeweils neuesten Version. Dies beinhaltet auch sämtliche Updates und Versionsänderungen während der Vertragslaufzeit. Nicht enthalten sind Upgrades auf gänzlich neue Versionen der Software, soweit diese nicht ausdrücklich von der kommSolutions GmbH als kostenlose Änderung zur Verfügung gestellt werden. Mit Abschluss des Softwaremietvertrages für die Software LoB.IT erwirbt der Lizenznehmer das Recht zur Nutzung der Software für den Mietzeitraum von mindestens 12 Monaten ab Aktivierung der Lizenz, spätestens einen Monat nach Rechnungsdatum. Die Software selbst bleibt geistiges Eigentum der kommSolutions GmbH. Der Erwerb der Lizenz berechtigt nur zur Nutzung der Software entsprechend dem erworbenen Lizenzumfang. Die Netzwerkversion ist eine ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung des Programms ausschließlich auf einer im Besitz des Lizenznehmers befindlichen Datenverarbeitungsanlage (Intranet) für unbestimmte Zeit. Für weitere unabhängige Netzwerke muss eine eigene Lizenz erworben werden, wenn keine abweichende Vereinbarung besteht.
- (2) Der Lizenzpreis ist 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Für die folgenden Lizenzperioden (12 Monate) ist der Lizenzpreis innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der neuen Lizenzperiode (Abs. 2) fällig.
- (3) Das Vermieten, Verleihen oder die Abänderung der Software ist nicht gestattet.
Achtung: Die Lizenz beschränkt sich auf die Bearbeitung der leistungsorientierten Bezahlung für Arbeitnehmer des jeweiligen Arbeitgebers (juristische oder natürliche Person oder wirtschaftlich eigenständige Teilbetriebe wie Eigenbetriebe oder Regiebetrieb). Dienstleister, die für mehrere Arbeitgeber die Abwicklung übernehmen, müssen für jeden einzelnen Arbeitgeber eine gesonderte Lizenz oder eine Mandantenlizenz erwerben.

§2 Ausschluss der Nutzung

Die Software ist nicht zum Einsatz auf Systemen bestimmt, die in Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen, im medizinischen oder diagnostischen Bereich oder zur Produktions- oder Prozesssteuerung verwendet werden, sowie auf Systemen, die mit solchen Systemen vernetzt sind.

§3 Ständige Updates

- (1) Der Hersteller wird Änderungen der tarifvertraglichen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen durch ständige Updates des Programms, soweit technisch möglich, in die Software einbinden und dem Lizenznehmer auf geeignetem Weg zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung erfolgt möglichst unverzüglich, eine zeitliche Verzögerung ist aufgrund der notwendigen Programmierung unvermeidlich.

- (2) Ob eine Änderung der Rahmenbedingungen ein Update notwendig macht oder ggf. auch auf andere Weise durch das Programm abgebildet werden kann, entscheidet der Hersteller. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die angebotenen Updates vollständig und unverzüglich zu installieren. Auftretende Fehler sind dem Hersteller zu melden. Ist es aufgrund der Programmstruktur nicht möglich, eine der vorgenannten Änderungen in das Programm zu integrieren, hat der Hersteller das Recht, dem Lizenznehmer innerhalb von drei Kalendermonaten nach Wirksamwerden der Änderung ein Ersatzprodukt anzubieten. Wird kein Ersatzprodukt angeboten, kann der Lizenznehmer das Lizenzverhältnis außerordentlich zum Ende des Kalendermonats kündigen.
- (3) Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Updates zur Verbesserung der Programmstruktur. Diese werden vom Hersteller ohne rechtliche Verpflichtung kostenlos angeboten. Neue Module oder ein Upgrade der Lizenz sind kostenpflichtig.
- (4) Wird der Vertrag gekündigt (§ 7), besteht für den verbleibenden Mietzeitraum kein Anspruch auf eine Anpassung des Programms (Abs. 1).

§4 Dienstleistung und Softwareanpassung

- (1) Beauftragt der Lizenznehmer eine Programmänderung oder -anpassung, so ist der Hersteller berechtigt, diese Programmänderung/-anpassung in das Standardprogramm zu übernehmen.
- (2) Nimmt der Hersteller im Auftrag des Lizenznehmers Programmänderungen, -anpassungen oder Softwareeinstellungen (z.B. Projekteinrichtungen) vor, so handelt es sich um Umsetzungsvorschläge. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, vor der Verwendung von Echtdateien zu prüfen, ob das Programm die Anforderungen des Auftrages (der Dienst- oder Betriebsvereinbarung) erfüllt. Alle Dienstleistungen des Herstellers werden mit äußerster Sorgfalt vorgenommen und nach den Vorgaben des Lizenznehmers durchgeführt, der Hersteller übernimmt jedoch keine Auslegung der zugrundeliegenden Dienstvereinbarung. Fehlerhafte Auszahlungen im Sinne der Dienst- oder Betriebsvereinbarung hat daher der Lizenznehmer zu vertreten.

§5 Haftungsbeschränkung und Gewährleistung

- (1) Die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet es, dass der Lizenznehmer eine Software, mit der Daten bearbeitet werden sollen, die einen wirtschaftlich relevanten Wert darstellen, zunächst mit wertlosen Daten oder speziellen Testdaten testet.
- (2) Die Software wird in der aktuellsten Version zur Verfügung gestellt. Sie berücksichtigt die derzeit bekannte Rechtslage. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Einstellungen und Eingaben so vorzunehmen, dass sie den rechtlich geltenden Bestimmungen entsprechen. Bei den errechneten Ergebnissen der Software handelt es sich um Verteilungsvorschläge nach den Vorgaben des TVöD und den vom Lizenznehmer vorgegebenen Einstellungen und Eingaben. Auch die Prüfung, ob die Programmberechnung den Auslegungen der Dienstvereinbarung entspricht, kann nur der Lizenznehmer abschließend beurteilen. Insofern handelt es sich beim Programm um standardisierte technische Vorschläge für ein Abrechnungsverfahren.
- (3) Der Lizenznehmer hat die Ergebnisse auf Rechtmäßigkeit anhand der geltenden Rechtslage zu prüfen. Spätere Änderungen können vom Hersteller nicht berücksichtigt werden, wenn der Lizenznehmer die vom Hersteller angebotenen Updates nicht vollständig installiert. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sich bei Änderung der Rechtslage aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen oder einer geänderten Rechtsprechung an den Hersteller zu wenden und eine Anpassung vornehmen zu lassen. Diese Anpassung ist regelmäßig im Lizenzpreis

enthalten. Sonderwünsche, die sich nicht auf eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen richten, sind kostenpflichtig.

- (4) Eine weitergehende Gewährleistungspflicht besteht nicht. Insbesondere besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Software den speziellen Anforderungen des Lizenznehmers genügt. Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung sowie für die mit der Eingabe von Daten beabsichtigten Ergebnisse im Rahmen der durch das Programm vorgegebenen Berechnungsmethoden. Es besteht ferner keinerlei Gewährleistung für vom Lizenznehmer geänderte oder bearbeitete Fassungen der Software, soweit nicht nachgewiesen wird, dass vorhandene Mängel in keinerlei Zusammenhang mit den Änderungen oder Bearbeitungen stehen.

Da die Software in zahlreichen verschiedenen Systemumgebungen zum Einsatz kommen kann, die vom Hersteller der Software nicht vorhersehbar sind und die vom Hersteller nicht explizit getestet werden können, kann vom Hersteller keine Gewährleistung für das korrekte Funktionieren der Software in einer bestimmten Umgebung oder die Eignung zu einem bestimmten Zweck übernommen werden. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, vor der Installation des Programms eine kostenlose Testversion zu installieren, um die Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Testversion ist unter der Internetadresse <http://www.lob-it.com> oder auf Anfrage beim Hersteller erhältlich.

- (5) Der Hersteller übernimmt keine Gewährleistung für Mängel oder Schäden, die auf eine Veränderung der Software durch Dritte oder eine nicht den in der Dokumentation/dem Handbuch genannten Funktionen entsprechende Nutzung oder die Nichtbeachtung der Dokumentation/des Handbuchs zurückzuführen sind. In diesen Fällen übernimmt der Hersteller insbesondere keine Haftung für Folgeschäden.
- (6) Im Falle einer Reklamation ist der Lizenznehmer verpflichtet, eine nachvollziehbare und nachprüfbar Beschreibung des Mangels zur Verfügung zu stellen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Erwerb der Lizenz. Falls eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Beseitigung eines erheblichen Mangels führt, so ist der Lizenznehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung der Lizenzgebühr zu verlangen. Weitere Ansprüche von Seiten des Lizenznehmers sind ausgeschlossen.
- (7) Schadenersatzansprüche gegenüber dem Hersteller sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen des Herstellers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die den Käufer berechtigen, in den Fällen der §§ 280, 281, 283 BGB und des § 311 a Abs. 2 BGB Schadenersatz statt Leistung zu verlangen sowie für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Diese Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund. Sie erfasst jedoch nicht Schäden, für die eine gesetzlich zwingende Haftung besteht. Für sonstige mittelbare Schäden, Mängelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn haftet der Hersteller nur in der vorstehend beschränkten Weise.

§6 Lizenzpreisanpassung

Der Lizenzpreis ist, soweit nicht anders vereinbart, gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen. Sonstige sich nach Vertragsabschluss ergebende Faktoren, die zu einer Änderung der Berechnungsgrundlagen führen, wie beispielsweise höhere Lohn- und Materialkosten oder sonstige Umstände, berechtigen den Vermieter zu einer angemessenen Lizenzpreisanpassung. Diese ist erstmals zum Ablauf der ersten 12 Monate des Vertrages möglich und wird einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Mietperiode bekannt gegeben.

§7 Kündigung

- (1) Das Lizenzverhältnis beginnt mit dem Tag der Onlineaktivierung der Lizenz, spätestens jedoch einen Monat nach Rechnungsdatum, und läuft unbefristet, mindestens jedoch 12 Monate.
- (2) Eine Kündigung ist jederzeit zum Ende eines 12-Monatszeitraums oder einer abweichend vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von beiden Vertragsparteien möglich. Das Kündigungsrecht besteht für den Lizenznehmer ohne Kündigungsfrist. Der Hersteller hat die Kündigung drei Monate vor Ablauf des Mietzeitraumes auszusprechen. Eine Kündigung muss schriftlich übermittelt werden. Die Übersendung als Fax ist ausreichend, wenn dem Vertragspartner das Original spätestens eine Woche nach Faxeingang zugeht. Im Falle der Kündigung ist der Lizenznehmer verpflichtet, unverzüglich die vertragsgegenständliche Software von allen Arbeitsplätzen zu entfernen, sämtliche Original-CD-ROMs und sonstige begleitende Unterlagen dem Hersteller auszuhändigen und Programmkopien zu löschen oder auf andere Art zu vernichten. Der eigene Datenbestand kann zur Weiterverwendung vorher exportiert werden.

§8 Support

Der Hersteller leistet eine technische sowie beratende Unterstützung. Diese umfasst insbesondere alle Anfragen zur Konfiguration, Administration und Anwendung der Software. Die Unterstützung kann per Telefon, E-Mail, Fax bzw. über Fernzugriff erfolgen. Eine Vor-Ort-Unterstützung wird nur bei gesonderter Vereinbarung angeboten. Soweit eine Leistung des Herstellers nicht nach den Vorschriften dieser Lizenzbestimmungen kostenlos zu erbringen ist, sind Aufträge zur technischen oder beratenden Unterstützung des Lizenznehmers kostenpflichtig. Es gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung bestehenden Stundensätze.

§9 Änderung der Lizenzbestimmungen

Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, diese Lizenzbestimmungen, einschließlich der hier in Bezug genommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, von Zeit zu Zeit zu überarbeiten. Änderungen werden dem Lizenznehmer in geeigneter Form angezeigt. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Änderungszeitpunkt zu kündigen. Kündigt er nicht, wird die Änderung mit Beginn des folgenden Lizenzmonats wirksam.

§10 Allgemeines, Teilgültigkeit und Gerichtsstand

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Der allgemeine Gerichtsstand ist Kiel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nebenabreden werden ausschließlich in Schriftform und von beiden Seiten unterzeichnet als Änderungen anerkannt. Gleiches gilt für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.
- (3) Jede Abtretung von Rechten aus diesen Lizenzvereinbarungen durch den Lizenznehmer ist ausgeschlossen.